

Anlage 1 zur Geschäftsordnung

Zuständigkeitsordnung für die ständigen beratenden Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Bernburg (Saale)

§ 1

Gemäß § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Bernburg (Saale) grenzt die Zuständigkeitsordnung (ZustO) die Sachgebiete der beratenden Ausschüsse des Stadtrates ab und bildet somit die Grundlage zur Zuordnung der zur Vorberatung in die beratenden Ausschüsse einzubringenden Vorlagen. Soweit Beschlüsse die nur das Gebiet einer Ortschaft betreffen im Ortschaftsrat vorberaten wurden, kann eine Vorberatung in den Fachausschüssen entfallen.

§ 2

Der Stadtrat hat laut Hauptsatzung der Stadt Bernburg (Saale) folgende ständigen beratenden Ausschüsse:

- Haushalts- und Finanzausschuss,
- Bau- und Sanierungsausschuss,
- Planungs- und Umweltausschuss,
- Jugend- und Sozialausschuss sowie
- Schul-, Kultur- und Sportausschuss.

§ 3

In den Haushalts- und Finanzausschuss müssen insbesondere Vorlagen zu folgenden Sachthemen zur Vorberatung überwiesen werden:

1. Haushaltssatzungen und Nachtragshaushaltssatzungen einschl. der erforderlichen Bestandteile und Anlagen,
2. Haushaltskonsolidierungskonzepte,
3. Jahresrechnungen der Stadt Bernburg (Saale) sowie die Berichte des Rechnungsprüfungsamtes und Prüfungsberichte übergeordneter Prüforgane,
4. Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse der Gesellschaften mit Beteiligung der Stadt und der Beteiligungsbericht nach § 130 Abs. 2 KVG LSA,
5. Aufnahme von Krediten,
6. Übernahme von Bürgschaften,
7. Gewährung von Darlehen i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA ,
8. Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichzustellender Rechtsgeschäfte,
9. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen,
10. Verzicht auf Ansprüche der Stadt, soweit sie von finanzieller Bedeutung sind,
11. Abschluss von Vergleichen mit finanzieller Auswirkung,

12. die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen oder Vermittlung solcher Zuwendungen an Dritte zur Erfüllung einzelner Aufgaben nach § 4 KVG LSA.
13. über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 105 Abs. 1 KVG LSA,
14. alle Steuer-, Gebühren- und Beitragssatzungen,
15. Vorberatung weiterer finanzrelevanter Angelegenheiten, welche Mehrausgaben bzw. Mindereinnahmen zur Folge haben.

§ 4

In den Bau- und Sanierungsausschuss müssen insbesondere Vorlagen zu folgenden Sachthemen zur Vorberatung überwiesen werden:

1. Durchführung wesentlicher städtischer Hochbauvorhaben hinsichtlich Gestaltung und Technik,
2. Durchführung städtischer Straßen- und Tiefbauvorhaben hinsichtlich Gestaltung und Technik (techn. Ausbauprogramm),
3. Auftragsvergaben nach VOB über 150.000 EUR,
4. Satzungen zur Erhebung von Erschließungs- und Straßenausbaubeiträgen,
5. Erhaltung und Pflege von historischen Gebäuden und Denkmälern,
6. Abschnittsbildung und Kostenspaltung für Erschließungsanlagen gemäß BauGB und KAG,
7. Ausbau und Unterhaltung von Wirtschafts-, Wald- und Wanderwegen,
8. Maßnahmen des Verkehrs, insbesondere des öffentlichen Personennahverkehrs (Durchführungsplanung),
9. Nichtleitungsgebundene und lichttechnische Erschließung von Grundstücken,
10. jährliche Mittelbereitstellung für Städtebauförderprogramme (Wirtschaftspläne), im Rahmen des Haushaltsplanes,
11. Sanierung und Neubebauung kommunaler Grundstücke im Sanierungsgebiet,
12. Grundstücksverkehr im Sanierungsgebiet bei Vereinnahmung durch den Sanierungsträger sowie langfristige Pacht- und Mietverträge an bebauten Grundstücken im Sanierungsgebiet,
13. Festlegung von Prioritäten in den Fördergebieten.

§ 5

In den Planungs- und Umweltausschuss müssen insbesondere Vorlagen zu folgenden Sachthemen zur Vorberatung überwiesen werden:

1. Satzungen und Planungen für Grünflächen, Friedhöfe und den Baumbestand,
2. Planungen für die Sanierung oder Umgestaltung von stehenden Gewässern,
3. Planungen der Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung,
4. Belange des Brand- und Katastrophenschutzes und allgemeiner Ordnungsangelegenheiten soweit nicht andere Ausschüsse dafür zuständig sind,
5. Aufstellung, Änderung, Ergänzung, Einstellung und Aufhebung von Bauleitplänen und Planungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB,
6. Beteiligung der Stadt an zwischengemeindlichen Planungen von besonderer Bedeutung, die auf die Bauleitplanung der Stadt von Einfluss sind,
7. Beteiligung der Stadt an übergemeindlichen Planungen von besonderer Bedeutung, die auf die Bauleitplanung der Stadt von Einfluss sind oder welche die Zustimmung, das Benehmen oder eine Stellungnahme der Stadt erfordern,
8. Aufstellung, Änderung, Ergänzung, Einstellung und Aufhebung von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB und § 35 Abs. 6 BauGB,
9. Erlass von Veränderungssperren,
10. Aufgaben und Belange von besonderer Bedeutung, die sich über die zuvor genannten Sachthemen hinaus aus dem 1. bis 7. Teil des 1. Kapitel BauGB ergeben, soweit nicht andere Ausschüsse dafür zuständig sind,
11. Grundstücksverkehr im Stadtgebiet und die eventuelle Neufestsetzung von Verkaufspreisen für städtische Grundstücke (einschl. Untersuchungen, Gutachten),
12. An- und Umsiedlung gewerblicher Betriebe,
13. Allgemeine Wirtschafts- und Tourismusförderung,
14. Verbindung zu den verschiedenen Gruppen der heimischen Wirtschaft.

§ 6

In den Jugend- und Sozialausschuss müssen insbesondere Vorlagen zu folgenden Sachthemen zur Vorberatung überwiesen werden:

1. Angelegenheiten der örtlichen Kinder- und Jugendförderung, -betreuung bzw. der Jugendhilfe, soweit diese für die Gemeinde vorgesehen bzw. dieser übertragen sind sowie die Übernahme weiterer Aufgaben der Jugendhilfe im örtlichen Bereich,

2. Entwicklung und Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe, speziell der Kinder- und Jugendarbeit sowie des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes,
3. Planung, Betrieb und Weiterentwicklung der in städtischer Trägerschaft befindlichen Einrichtungen der Jugendarbeit, z. B. Klubhaus und Jugendherberge,
4. Unterstützung und Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe, insbesondere der auf dem Gebiet der Jugendarbeit tätigen freien Träger (sowohl anerkannter Träger der freien Jugendhilfe als auch von Verbänden, Vereinen, Initiativen usw.), Aufstellung und Änderung entsprechender Förderrichtlinien;
5. Nutzungs- bzw. Vertragsänderungen hinsichtlich der Jugendfreizeit- bzw. Jugendhilfeeinrichtungen, die durch die Stadt vermietet, verpachtet oder auf der Basis eines Erbbaurechts in die freie Trägerschaft bzw. in entsprechende private Nutzung übertragen sind,
6. Neuschaffung, Umgestaltung bzw. Unterhaltung von Spiel- und Bolzplätzen sowie von sonstigen Kinder- und Jugendeinrichtungen,
7. Angelegenheiten der Kindertagesbetreuung gemäß Kinderförderungsgesetz einschließlich städtischer Platzbedarfsermittlung und –planung (für Krippen-, Kindergarten- und Hortkinder) sowie Entwicklungsplanung für Kindertageseinrichtungen in städtischer und freier Trägerschaft,
8. Aufstellung und Änderung von Elternbeitragssatzungen sowie der Benutzungsordnung und anderer Regelungen für städtische Kindertageseinrichtungen und Angelegenheiten der Betreibung der städtischen Kindertageseinrichtungen,
9. Änderung der Nutzungsart, Neu- oder Umbau von Kindertageseinrichtungen,
10. Namensgebung und Namensänderung der sich in Trägerschaft der Stadt befindlichen Kindertageseinrichtungen,
11. Trägerschaftswechsel hinsichtlich von Kindertageseinrichtungen, Förderung freier Träger von Kindertageseinrichtungen sowie Aufstellung und Änderung entsprechender Förderrichtlinien,
12. Vorberatung des Haushaltsplanes im Bereich der Kinder- und Jugendförderung bzw. -hilfe einschließlich der Spielplätze,
13. Erörterung zu aktuellen Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien (z. B. auch zur Lehrstellenproblematik), Anregungen und Vorschläge für Situationsänderungen sowie für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
14. Konzepte und Projekte zur Erhöhung der Kinder- und Familienfreundlichkeit sowie zur Partizipation von Kindern und Jugendlichen an kommunalen Angelegenheiten und Entscheidungen,
15. Aufgaben nach der Sozialgesetzgebung soweit diese für die Gemeinden vorgesehen sind,
16. Allgemeine Sozialplanung (Angebote zur Unterstützung von Senioren, behinderten Menschen und sozial Schwachen),
17. Planung und Betreibung des Sozialzentrums und des Nachbarschaftszentrums,

18. Aufstellung und Änderung von Gebühren- und Benutzungssatzungen für den Bereich des Sozialamtes,
19. Aufstellung und Änderung von Förderrichtlinien (Förderung von Wohlfahrtsverbänden, Selbsthilfegruppen etc.),
20. Förderung der Arbeit der Verbände der freien Wohlfahrtspflege und Vereine sowie der Seniorenzentrum Zepziger Weg gGmbH und anderer vergleichbarer Gesellschaften im Bereich der sozialen Arbeit,
21. Förderung der Arbeit von Selbsthilfegruppen und sonstigen Gruppen im sozialen Bereich,
22. Vorberatung des Haushaltsplanes für den Bereich des Sozialamtes,
23. Unterstützung des Stadtseniorenrates und des Arbeitskreises „Behinderte“, Bestätigung der Mitglieder des Stadtseniorenrates,
24. Beratung der Themen Wohnen (Mietspiegel) und Obdachlosigkeit,
25. Anmietung von Grundstücken zur Weitervermietung als Übergangswohnraum.

§ 7

In den Schul-, Kultur- und Sportausschuss müssen insbesondere Vorlagen zu folgenden Sachthemen zur Vorberatung überwiesen werden:

1. Angelegenheiten des Schulwesens für die Stadt als Schulträger lt. Schulgesetz,
2. Namensgebung und Namensänderung der sich in Trägerschaft der Stadt befindlichen Grundschulen,
3. Errichtung, Änderung und Auflösung für die sich in der Trägerschaft der Stadt befindlichen Grundschulen,
4. Bildung und Änderung von Schulbezirken für die sich in der Trägerschaft der Stadt befindlichen Grundschulen,
5. Schulentwicklungsplanung,
6. Erstellung bzw. Änderung der Richtlinie für die Benutzung stadteigener Schulräume,
7. Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen für den Bereich Schule, Kultur und Sport,
8. Förderung, Betrieb und Weiterentwicklung der kulturellen Einrichtungen, welche die Stadt unterhält bzw. an denen die Stadt beteiligt ist,
9. Förderung kultureller Projekte und Maßnahmen,
10. Erstellung und Änderung der Richtlinie zur Vergabe des Kunst- und Kulturpreises,
11. Anstellung eines Stadtschreibers,

12. Erstellung, Erweiterung und Überarbeitung einer Stadtchronik,
13. Erstellung bzw. Änderung der Richtlinie zur Förderung von Kunst-, Kultur-, Heimat- und Traditionspflege,
14. Sportstättenentwicklungsplanung,
15. Erstellung bzw. Änderung der Richtlinien zur Vergabe von Sportfördermitteln,
16. Erstellung bzw. Änderung der Richtlinie zur Benutzung stadteigener Sportstätten,
17. Förderung von Sportvereinen und Sportprojekten und -maßnahmen
18. Erstellung und Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbibliothek,
19. Vorberatung des Haushaltsplanes für die Bereiche Schulen, Kultur, Sport, Stadtbibliothek und Kabarettarchiv,
20. Angelegenheiten der städtischen Kulturentwicklung und -planung,
21. Angelegenheiten der städtischen Sportentwicklung und -planung,
22. Maßnahmen städtebaulicher Art, die künstlerisch-gestalterischen Aspekten unterliegen und Beratung zu Kunstwerken im öffentlichen Raum,
23. Beratung zur Installation von kulturellen Informations- und Gedenktafeln.

§ 8

- (1) Vorlagen, bei denen die Festlegungen dieser Ordnung nicht beachtet worden sind, sind vom Stadtrat in die zuständigen Ausschüsse zurück zu überweisen.
- (2) Der Stadtrat kann in begründeten Ausnahmefällen durch Mehrheitsbeschluss abweichend von dieser Ordnung Beschlussvorlagen direkt beraten, ohne dass eine Vorberatung in den Ausschüssen erfolgt ist.
- (3) Die Reihenfolge der Beratung in den jeweiligen betroffenen Ausschüssen wird bei der Erstellung der Beschlussvorlagen festgelegt.
- (4) Werden Vorlagen im Rahmen der Ratssitzung in die Ausschüsse verwiesen, erfolgt diese Festlegung durch den Stadtrat.
- (5) Sofern nicht die Aufgabengebiete mehrerer Ausschüsse durch eine Vorlage betroffen sind, soll in der Regel nur ein Ausschuss vorbereitend als beratender Ausschuss tätig werden.

§ 9

Bei konkurrierenden Interessen der beteiligten Ausschüsse entscheidet im Fall des § 8 Abs. 3 ZustO der zuständige Dezernent bzw. die Dezernenten der beteiligten Fachämter, im Fall des § 8 Abs. 4 ZustO der Vorsitzende des Stadtrates darüber, welche Ausschüsse beteiligt werden bzw. in welcher Reihenfolge beraten wird.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Richtlinie ist Bestandteil der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Bernburg (Saale). Sie tritt gleichzeitig mit der Geschäftsordnung in Kraft.

Stadt Bernburg (Saale), den 15.12.2016

Jürgen Weigelt
Stadtratsvorsitzender